

Troy Chemical Company BV
Poortweg 4C
2612PA Delft
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter/in

Paul.Krajnik@bmk.gv.at
+43 1 71100 612346
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.253.776

Wien, 8. April 2021

Bescheid

Gegenstand: Zulassung des Biozidproduktes „*TWP 092i*“ im Verfahren der gegensei-
tigen Anerkennung
Zulassung weiterer Handelsnamen
Änderung des Namens des Biozidproduktherstellers
Änderung des Namens des Wirkstoffherstellers für den Wirkstoff IPBC
Hinzufügen weiterer Herstellungsorte des Biozidproduktes
Aufhebung des Bescheides 2020-0.382.109

Es ergeht folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Techno-
logie erteilt der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612PA Delft (Niederlande)
die Zulassung für das Biozidprodukt:

TWP 092i

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

TWP 092i
Holzgrund Klassik WBI
Klarer Holzgrund WBI
Holzschutz WBI
W2368AC000
NF01A Impregnante all'acqua con antitarlo
Holzschutzgrund -W- (W001000)
Fr 6409 Froxynol 606
JUBIN Wood impregnation AT-0017604-0000
Silicon Aqua Insecticide
PRE SUNDECK W
Everlasting Wood WI
Xulonip Hydro
Unimarc Woody
ESFERA TOTAL HOLZSCHUTZ
BBWT01 W
SPL01 A1.14

Beginn der Zulassung: 8. April 2021
Ende der Zulassung: 10. August 2027

Die Anlagen 1 und 1a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen des Produktes sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ 2020-0.382.109 vom 22. Juni 2020 erteilte Zulassung für das Biozidprodukt „*TWP 092i*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.
2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen des Produktes auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich (z. B. mit Farbe) bedarf. Die Oberflächenbehandlung muss lau-

fend instandgehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.

6. Gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 27. Jänner 2021 werden dem Biozidprodukt „TWP 092i“ die weiteren Handelsnamen „Silicon Aqua Insecticide“, „PRE SUNDECK W“, „Everlasting Wood WI“, „Xulonip Hydro“, „Unimarc Woody“, „ESFERA TOTAL HOLZSCHUTZ“, „BBWT01 W“, „SPL01 A1.14“ hinzugefügt.
7. Weiters wird gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 27. Jänner 2021 der Name des Herstellers des Biozidproduktes und der Name des Herstellers des Wirkstoffes IPBC von Troy Chemical Europe BV auf Troy Chemical Company BV geändert.
8. Weiters werden gemäß Antrag der Zulassungsinhaberin auf verwaltungstechnische Änderung vom 27. Jänner 2021 folgende weitere Herstellungsorte des Biozidproduktes hinzugefügt:

Geschwister-Scholl-Straße 127
39218 Schönebeck/Elbe
Deutschland

Mecklenburger Straße 229
23568 Lübeck
Deutschland

Halchtersche Straße 33
38304 Wolfenbüttel
Deutschland

Am Nordturm 5
46562 Voerde
Deutschland

Am Alten Galgen 14
56410 Montabaur
Deutschland

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 12

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 34, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Troy Chemical Company BV eingebrachten und am 21. Mai 2015 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0322-V/5/2017 vom 10. August 2017 für das Biozidprodukt „TWP 092i“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ 2020-0.382.109 vom 22. Juni 2020 geändert.

Am 27. Jänner 2021 ist von der Firma Troy Chemical Company BV für das gegenständliche Biozidprodukt im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (Case Nr.: BC-DP064166-31) in Österreich gestellt worden, der am 23. Februar 2021 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit des beantragten Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaberinnen, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zur Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der dänischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 6. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte mit den Handelsnamen „*Silicon Aqua Insecticide*“, „*PRE SUNDECK W*“, „*Everlasting Wood WI*“, „*Xulonip Hydro*“, „*Unimarc Woody*“, „*ESFERA TOTAL HOLZSCHUTZ*“, „*BBWT01 W*“, „*SPL01 A1.14*“ konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit dem Biozidprodukt „*TWP 092i*“ identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 7. Dem Antrag auf Änderung des Namens des Herstellers des Biozidproduktes und des Herstellers des Wirkstoffes IPBC konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Biozidprodukthersteller bzw. der Wirkstoffhersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 8. Dem Antrag auf Hinzufügung weiterer Herstellungsorte für das Biozidprodukt konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass Zusammensetzung und Formulierungsverfahren unverändert bleiben.

Für das gegenständliche Biozidprodukt wurde mit Bescheid GZ 2020-0.382.109 vom 22. Juni 2020 eine bis zum Ablauf des 10. August 2027 befristete Zulassung erteilt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen